



Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 3 UstG über die unmittelbare Dienlichkeit der künstlerischen Tätigkeit als Bühnenregisseur:in und Bühnenchoreograph:in

Hinweise

Bitte beachten Sie Ausfüllhinweise in unserem Merkblatt!

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag Dokumente im PDF-Format bei, da andere Dateiformate, insbesondere ZIP-Dateien, nicht geöffnet werden dürfen oder können.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

E-Mail: umsatzsteuerbescheinigung@mwk.niedersachsen.de

1 Angaben zur antragstellenden Person

1.1 Antragsteller:in

Name, ggf. Rechtsform:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon:

E-Mail:

Webseite (falls vorhanden):

☐ Antragstellung durch Bevollmächtigte:n (Vollmacht beifügen)

Bevollmächtigte Person / Organisation:

Kontakt (E-Mail / Telefon):

1.2 Steuerliche Angaben

Bitte Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen:

☐ Antragsteller:in wird steuerlich in Niedersachsen geführt

Zuständiges Finanzamt:

☐ Antragsteller:in wird steuerlich NICHT in Niedersachsen geführt und beantragt die Bescheinigung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Bühnenregisseur:in oder Bühnenchoreograph:in Niedersachsen.

2 Zeitraum der beantragten Bescheinigung

2.1 Zeitraum

Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

☐ Unbefristet ab _____

☐ Befristet von _____ bis _____

2.2 Änderung oder Verlängerung

Bei bereits bestehender Bescheinigung der unmittelbaren Dienlichkeit gem. § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG kreuzen Sie bitte Zutreffendes an und tragen Sie eine Begründung in diesem Formular in Freitextfeld Nr. 4 als Bemerkung ein:

Antragsteller:in hat bereits eine Bescheinigung mit dem Aktenzeichen

46-05113 _____

und möchte eine

☐ Änderungsmitteilung abgeben
oder

☐ Verlängerung beantragen

3 Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

- ☐ Bühnenregisseur:in
- ☐ Bühnenchoreograph:in

Wenn die Bescheinigung für mehrere Produktionen / Projekte beantragt wird, füllen Sie bitte Anlage P (siehe letzte Seite des Merkblattes) aus und tragen Sie dort jede Produktion als eigene Zeile ein.

Kultureinrichtung, der die Leistung dient:

Anschrift der Einrichtung:

Werk / Produktion / Projekt / Aufführung (Titel):

Zeitraum der dienstlichen Tätigkeit:

Bitte durch Ankreuzen bestätigen:

- ☐ **Kurzvita (tabellarisch, max. eine Seite) und ggf. Ausbildungsnachweis beigelegt**
- ☐ **Bescheinigung oder Vertrag der Einrichtung über die Tätigkeit als Bühnenregisseur:in oder Bühnenchoreograph:in beigelegt**
- ☐ **Nachweise über die Kontinuität des künstlerischen Wirkens (repräsentative Auswahl) beigelegt**

4 Bemerkungen

5 Erklärung / Unterschrift

Ich versichere, dass ich zur Antragstellung berechtigt bin und alle von mir im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben und vorgelegten Nachweise zutreffend und wahrheitsgemäß sind.

Ich bin verpflichtet, etwaige Änderungen daran unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass für die Bearbeitung meines Antrags im Fall der Erteilung der beantragten Bescheinigung wie auch der Ablehnung des gestellten Antrags Verwaltungsgebühren und -kosten anfallen und ich verpflichtet bin, diese zu bezahlen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweis: Bei der Erstellung dieses Formulars wurde Künstliche Intelligenz unterstützend eingesetzt. Die inhaltliche Verantwortung liegt beim Menschen.



1 Datenschutzerklärung

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß Art. 13 DSGVO zum Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG, § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG oder § 4 Nr. 21 a) bb) UStG.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert.

1.1 Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten bei der Prüfung und ggf. Nachforderung von Antragsunterlagen und -angaben, bei der Erstellung von Umsatzsteuerbescheinigungen und Ablehnungsbescheiden sowie der Prüfung von Verwaltungsgebühren und -kosten sowie der Erteilung von Kostenfestsetzungsbescheiden.

1.2 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9

30169 Hannover

E-Mail: poststelle@mwk.niedersachsen.de

Telefon: 0511/120-2599

1.3 Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Datenschutzbeauftragter

Leibnizufer 9

30169 Hannover

E-Mail: datenschutz@mwk.niedersachsen.de

1.4 Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sowie Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die von Ihnen erfassten personenbezogenen Daten werden vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ausschließlich im Rahmen des Antragsverfahrens über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG, nach § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG oder § 4 Nr. 21 a) bb) UStG verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 3 S. 1 lit. b) NDSG i.V.m. § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG bzw. § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG bzw. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG i.V.m. verfahrensgestaltenden Verwaltungsvorschriften (Umsatzsteuer-Anwendungserlass des Bundesministeriums für Finanzen) und einschlägiger Rechtsprechung.

1.5 Empfänger der Daten

Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, wenn keine entsprechende Einwilligung Ihrerseits vorliegt. Darüber hinaus kann eine Übermittlung an auskunftsberechtigte, staatliche Institutionen und Behörden erfolgen, soweit dies aufgrund von einschlägigen Gesetzen oder Gerichtsbeschlüssen erforderlich sein sollte. Insbesondere besteht für die Finanzverwaltung (zuständiges Finanzamt) das Recht, für Einrichtungen, Unternehmen oder Einzelpersonen einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 2 UStG, nach § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG oder nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG zu stellen und damit ein Antragsverfahren auszulösen. Sämtliche Beteiligte sowie ggf. beauftragte GutachterInnen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Ihre persönlichen Daten werden auf einem besonders geschützten Server bei dem IT-Dienstleister des Landes Niedersachsen (IT.N) gespeichert, der die v.g. Daten als Auftragsverarbeiter für das Ministerium für Wissenschaft und Kultur verarbeitet (Art. 28 DSGVO). IT.N ist eine Dienststelle der Landesverwaltung. Alle Mitarbeiter des Landes Niedersachsen sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet.

1.6 Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen das Ministerium für Wissenschaft und Kultur unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten besteht.

Nach Aktenschließung sind dies 5 Jahre. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist nach dem Niedersächsischen Archivgesetz verpflichtet, Schriftgut und andere Akten und Dateien nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder im Fall der Aussonderung zur Übernahme anzubieten. Sollte das Niedersächsische Landesarchiv Unterlagen oder Dateien, die Ihre personenbezogenen Daten enthält, für archivwürdig erachten, richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Archivgesetzes und liegt in der Verantwortlichkeit der archivierenden Stelle (Niedersächsisches Landesarchiv).

1.7 Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Den **Widerruf** Ihrer Einwilligung können Sie gegenüber dem Verantwortlichen erklären. Sachverhalte, die von der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten abhängen, können anschließend und bis zur erneuten Mitteilung Ihrer Daten nicht entsprechend bearbeitet werden.

Sie haben das Recht, unverzüglich die **Berichtigung** Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Sie haben das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**) und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Sind Unterlagen oder Dateien, die ihre personenbezogenen Daten enthalten, beim Landesarchiv archiviert, gelten für die vorstehenden Rechte zusätzlich die §§ 6 und 6a NArchG.

1.8 Datenübertragbarkeit

Sie haben gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die uns freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

1.9 Information zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511/120-4500

Telefax: 0511/120-4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Merkblatt

Hinweise zum Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG über die unmittelbare Dienlichkeit der künstlerischen Tätigkeit als Bühnenregisseur:in und Bühnenchoreograph:in“

Mit diesem Antrag beantragen Sie beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) eine Bescheinigung darüber, dass Ihre künstlerischen Leistungen als **Bühnenregisseur:in** oder **Bühnenchoreograph:in** einer begünstigten Einrichtung im Sinne von § 4 Nr. 20 a) S. 1 und S. 2 UStG unmittelbar dienen.

Rechtsgrundlage

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG sind die Vorschriften des § 4 Nr. 20 a) S. 1-3 UStG die Rechtsgrundlage. Diese lauten:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

20.

a)

die Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen. (...)

Wichtig:

Das MWK entscheidet nur über die unmittelbare Dienlichkeit im Sinne von § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG. Die Entscheidung über die Steuerbefreiung trifft Ihr Finanzamt. Die Dienlichkeitsbescheinigung ist keine Steuerbefreiung, sie dient als Nachweis gegenüber dem Finanzamt und kann von diesem bei der Prüfung einer Steuerbefreiung berücksichtigt werden.

Hinweis zur Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG):

Wenn Sie Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer sind, benötigen Sie eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) UStG häufig nicht. Ob sie im Einzelfall dennoch erforderlich ist, klären Sie bitte mit Ihrem Finanzamt oder steuerlicher Beratung.

Das MWK kann keine steuerliche Beratung anbieten.

Zu Abschnitt 1 (Angaben zur antragstellenden Person)

Zu 1.1 Antragsteller/in

Tragen Sie hier die Daten der **antragstellenden Person** ein (nicht die Daten einer ggf. mit der Antragstellung beauftragten Person z.B. Steuerberater, Agent, usw.). Die **Anschrift** wird u. a. für den Versand der Bescheinigung benötigt. Dieser erfolgt postalisch. Bitte geben Sie außerdem eine **Kontakt-E-Mail** an, unter der Sie erreichbar sind für Rückfragen zu Ihrem Antrag.

Bei Antragstellung durch Bevollmächtigte: Bitte „Antragstellung durch Bevollmächtigte/n“ ankreuzen und eine Vollmacht beifügen.

Die Vollmacht muss

- die Antragstellung ausdrücklich erlauben,
- datiert und
- handschriftlich von der bevollmächtigenden Person unterschrieben sein.

Zu 1.2 Steuerliche Angaben

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesland, **in dem Sie steuerlich geführt werden.**

- Bitte kreuzen Sie Option 1: „Antragsteller/-in wird steuerlich in Niedersachsen geführt“ an und tragen Sie das zuständige Finanzamt in Niedersachsen ein.
- Bitte kreuzen Sie die zweite Option an, wenn Sie außerhalb Niedersachsens steuerlich geführt werden, die Bescheinigung aber für eine konkrete Tätigkeit als Bühnenregisseur/-in oder Bühnenchoreograph/-in in Niedersachsen benötigen.

Zu Abschnitt 2 (Zeitraum der beantragten Bescheinigung)

Zu 2.1 Zeitraum

Sie können eine Bescheinigung

- Unbefristet oder
- für einen bestimmten Zeitraum beantragen

Bitte wählen Sie die zutreffende Option und tragen Sie die Daten vollständig ein.

Sie können den Antrag auch für einen zurückliegenden Zeitraum stellen. Das Finanzamt akzeptiert in der Regel rückwirkende Bescheinigungen für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren in der Vergangenheit. Daher werden die Bescheinigungen von MWK nur maximal 4 Jahre rückwirkend ab Datum der Antragstellung ausgestellt.

(Vgl. 4.21.7. Abs 2 Satz 6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass i.V.m. Nr. 6.1, 6.2, 6.5 Abgabenordnung-Anwendungserlass, vgl. ferner § 171 Abs. 10 AO)

Zu 2.2 Änderung oder Verlängerung

Bitte füllen Sie Abschnitt 2.2 nur aus, wenn bereits eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a) S. 3 UStG besteht.

- Tragen Sie bitte das Aktenzeichen Ihrer bisherigen Bescheinigung ein und bitte fügen Sie diese als Anlage bei. Beginnt das Aktenzeichen Ihrer bisherigen Bescheinigung nicht mit „46-05113“ tragen Sie bitte das abweichende Aktenzeichen im Freifeld ein.
- Kreuzen Sie an, ob Sie
 - eine Änderungsmitteilung zu dieser Bescheinigung abgeben oder
 - eine Verlängerung dieser Bescheinigung beantragen.
- Bitte erläutern Sie den Grund für die Änderung oder Verlängerung im Freitextfeld „Bemerkungen“ (Abschnitt 4 des Formulars).

Zu Abschnitt 3 (Angaben zur ausgeübten Tätigkeit)

Mit den Angaben in Abschnitt 3 ermöglichen Sie uns die Prüfung, inwiefern Ihre **künstlerischen Leistungen als Bühnenregisseur:in oder Bühnenchoreograph:in** den begünstigten Einrichtungen nach **§ 4 Nr. 20 a S. 1 und S. 2 UStG unmittelbar dienen** und damit unter **§ 4 Nr. 20 a S. 3 UStG** fallen. Steuerfrei sind **nicht sämtliche** Tätigkeiten, sondern nur die **künstlerischen Leistungen**, die **einer konkreten Produktion / Aufführung** einer begünstigten Einrichtung **eindeutig zugeordnet** werden können; deshalb sind insbesondere **Auftraggeber / Einrichtung, Produktion(en) und Zeitraum** anzugeben.

Bitte zutreffend ankreuzen und ausfüllen:

- ob Sie als Bühnenregisseur:in oder Bühnenchoreograph:in für die Einrichtung tätig sind
- die Einrichtung, der gegenüber Sie Ihre Leistung als **Bühnenregisseur:in oder Bühnenchoreograph:in** erbringen,
- Angaben zur Produktion / Projekt
- sowie zum Zeitraum. Der Zeitraum der dienlichen Tätigkeit ergibt sich in der Regel aus dem Vertragszeitraum.

Wenn die Bescheinigung für mehrere Produktionen / Projekte beantragt wird, fügen Sie bitte Anlage P („Produktionen/Projekte“) bei und tragen Sie dort jede Produktion als eigene Zeile ein. Anlage P ist am Ende dieses Dokumentes.

Bitte kreuzen und fügen Sie folgende Nachweise an / ein:

- Kurzvita (tabellarisch, maximal 1 Seite), und ggf. Ausbildungsnachweis
- Bescheinigung / Vertrag, dass Sie als **Bühnenregisseur:in oder Bühnenchoreograph:in** für die Einrichtung tätig sind
- Nachweise über die Kontinuität des künstlerischen Wirkens (repräsentative Auswahl: 2 – 3 pro Jahr)

Bitte beachten:

Die Nachweise zur Kontinuität Ihres künstlerischen Wirkens müssen mindestens den Antragszeitraum abdecken. Bei umfangreichen künstlerischen / kulturellen Tätigkeiten genügt eine repräsentative Auswahl Ihrer Werke / Produktionen / Projekte / Aufführungen. Wird die Bescheinigung für ein einmaliges Tätigwerden in Niedersachsen beantragt, sind zusätzlich zeitlich davor liegende künstlerische / kulturelle Tätigkeiten nachzuweisen – auch hier genügt bei umfangreichen künstlerischen/kulturellen Tätigkeiten eine repräsentative Auswahl.

Bitte auch beachten:

Ist nicht ohne weiteres erkennbar, was Gegenstand oder Inhalt Ihrer Tätigkeit war, erläutern Sie dies bitte kurz. Eine Erläuterung des Inhalts der Tätigkeit ist in der Regel nicht erforderlich, wenn es sich um die Regie / das Choreographieren klassischer Theater- oder Ballettwerke bzw. musikalischer Werke (z.B. P.I. Tchaikovsky – Der Nussknacker) handelt. Bitte geben Sie schlagwortartig an, falls es sich nicht um eine klassische Theater- oder Ballettdarbietung auf einer stehenden Bühne handelt.

Zu Abschnitt 4 (Bemerkungen)

Hier können Sie Anmerkungen, Ergänzungen, Bemerkungen zu Ihrem Antrag oder Hinweise auf einen weiteren Antrag vornehmen.

Zu Abschnitt 5 (Erklärung / Unterschrift)

Der Antrag muss **eigenhändig unterschrieben** werden (bei juristischen Personen durch die vertretungsberechtigte Person).

Ergänzende Hinweise

Technische Anforderungen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag Dokumente im PDF-Format bei, da andere Dateiformate, insbesondere ZIP-Dateien, nicht geöffnet werden dürfen oder können.

Unterschrift / Scan

- Bitte drucken Sie das Formblatt aus, unterschreiben Sie es eigenhändig und senden Sie es uns anschließend als PDF zu.
- Nachweise in Papierform scannen Sie bitte ein und reichen diese ebenfalls als PDF ein.

Frist / Mitwirkungspflicht

Sollten für die Bearbeitung des Antrags weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich sein, werden Sie von uns gesondert zur Mitwirkung aufgefordert. Bitte legen Sie diese dann fristgerecht vor, andernfalls kann der Antrag nach Aktenlage entschieden werden. Das kann ggf. auch die Ablehnung eines Antrags bedeuten.

Bearbeitungsdauer

Die Entscheidung über einen Antrag setzt eine sorgfältige Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen voraus. Die Bearbeitung kann daher einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bitte sehen Sie von reinen Sachstandsanfragen während der laufenden Bearbeitung möglichst ab. Sie werden informiert, sobald eine Entscheidung getroffen wurde oder weitere Unterlagen benötigt werden.

Wahrheitsgemäße Angaben

Alle Angaben, die Sie im Rahmen des Antragsverfahrens gegenüber dem MWK abgeben, müssen wahrheitsgemäß erfolgen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass eine Bescheinigung versagt wird. Darüber hinaus können Sie weitere rechtliche Konsequenzen treffen.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags werden Verwaltungskosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Antrag abgelehnt oder vor Abschluss der Bearbeitung zurückgenommen wird. Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand und dem einschlägigen Gebührentatbestand.

Kontakt / Einreichung

E-Mail: umsatzsteuerbescheinigung@mwk.niedersachsen.de

Anlage P – Produktionen/Projekte (nur bei § 4 Nr. 20a Satz 3 UStG)

(bitte je Produktion / Projekt eine Zeile; bei Bedarf weitere Seiten)

[illegible]